

1895.

I.

Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen: 1. Abgrenzung der Gewerbebefugnisse der Wirkwaren-Erzeuger und der Pfaidler. — 2. Gemischtwarenhändler erscheinen durch Führung von Firmentafeln für einen speciellen Handel nicht straffällig. — 3. Stangengerüste nach System Hermann Heiland. — 4. Enthebung Dampfschiffahrts-Bediensteter vom Landsturme. — 5. Subventionierung von Unternehmungen aus dem staatlichen Meliorationsfonde. — 6. Behandlung serbischer Zigeuner. — 7. Stacheldrahtzäune. — 8. Anschließung von Baubeschreibungen an Berichten, betreffend die Errichtung oder Adaptierung von Heilanstalten u. dgl. — 9. Steuerfreiheit für zum Umbau gelangende Gchäuser. — 10. Beitrag von Verlassenschaften zu dem n.ö. Landesarmenfonde. — 11. Handverkauf in Apotheken; Herstellung und Betrieb pharmaceutischer Specialitäten. — 12. Verschleißpreise für Pulver und Salpeter. — 13. Bewilligungen öffentlicher Sammlungen. — 14. Kilometrierung der Donau. — 15. Geltendmachung des Anspruches auf Begünstigungen bei Erfüllung der Militärdienstpflicht nach §§ 33 und 34 des Wehrgesetzes. — 16. Verpflegstagen in den Wiener k. k. Krankenanstalten. — 17. Vergütung für die der Mannschaft auf dem Durchzuge vom Quartierträger gebührende Mittagskost. — 18. Bierausfuhr aus dem Wiener Linien-Verzehrungssteuergelbiete gegen Gebührenvergütung. — 19. Sonntagsruhe und Marktverkehr. — 20. Die Beschau der zur Ausfuhr nach dem Deutschen Reiche bestimmten Viehpartien — gebührenfrei. — **II. Normativbestimmungen.** Stadtrath: 21. Wasserkreuzer. — Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1894, beziehungsweise 1895 publicierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

(Abgrenzung der Gewerbebefugnisse der Wirkwaren-Erzeuger und der Pfaidler.)

Die k. k. n.ö. Statthalterei hat unterm 1. März 1894, Z. 13576 (M.-Z. 39962/XVII), nachstehende Entscheidung getroffen:

Über den mit dem ä. Bericht vom 20. Februar 1894, Z. 133384/XVII, vorgelegten Recurs der Genossenschaft der Wirkwaren-Erzeuger in Wien gegen die Entscheidung des magistratischen Bezirksamtes für den II. Bezirk Leopoldstadt vom 8. Juli 1893, Z. 33771, mit welcher dem Ansuchen derselben um Zuweisung des Pfaidlers M. St. zur Genossenschaft der Wirkwaren-Erzeuger mit der Begründung keine Folge gegeben wurde, dass die Erzeugung gestricter und gewirkter Strümpfe, Leibchen zc. einen Bestandtheil des Pfaidlergewerbes bilde, sowie über die unmittelbar hieran überreichte Eingabe dieser Genossenschaft de praes. 12. August 1893, nach welcher beiden die Genossenschaft eine hierortige Entscheidung über die Abgrenzung der Gewerbeberechtigungen der Wirkwaren-Erzeuger und der Pfaidler anstrebt, findet die k. k. Statthalterei unter gleichzeitiger Behebung der angefochtenen Entscheidung des magistratischen Bezirksamtes im II. Bezirke vom 8. Juli 1893, Z. 33771, auf Grund des § 36, Alinea 2, des Gewerbegesetzes nach Einvernehmung der n.ö. Handels- und Gewerbekammer in Wien zu erkennen, dass die Pfaidler zur Erzeugung gewirkter und gestricter Waren nicht, wohl aber zum Verschleiß gewirkter und gestricter Kleidungsstücke, sowie zur Verarbeitung gewirkter und gestricter Stoffe aller Art zu Wäsche und Kleidungsstücken, soweit die Herstellung letzteren überhaupt zusteht, berechtigt sind.

Diese Entscheidung gründet sich auf die Erwägung, dass die Gewerbeschäftigkeit der Pfaidler in der Erzeugung von Wäsche und gewissen Kleidungsstücken aus Stoffen aller Art, somit aus gewirkten und gestricten, so gut wie aus gewebten besteht, demnach die Erzeugung dieser Stoffe selbst, das ist das Weben, Wirken oder Stricken, nicht zur Befugnis der Pfaidler gehört.

Ebenso wenig können die Pfaidler zur Vornahme letzterer Arbeiten berechtigt sein, wenn das Product derselben kein Stoff, sondern ein fertiges Kleidungsstück ist.

Die Befugnis zum Handel mit derartigen, durchaus gewirkten und gestricten Kleidungsstücken erscheint dagegen als ein hergebrachtes und wiederholt anerkanntes Recht der Pfaidler.

Gegen die vorstehende Entscheidung steht den beteiligten Genossenschaften der binnen vier Wochen ab intimato einzubringende Recurs an das hohe k. k. Ministerium des Innern offen.

Die Beilagen des eingangs citierten Berichtes folgen zur weiteren Veranlassung mit der Aufforderung zurück, insofern ein Recurs gegen diese Entscheidung dortamts nicht eingebracht wird, über deren eingetretene Rechtskraft seinerzeit anher zu berichten.

Desgleichen ist nach eingetretener Rechtskraft hinsichtlich des M. St. das weitere Amt zu handeln.

* * *

Erlaß der k. k. n.ö. Statthalterei vom 17. September 1894, Z. 68010 (M.-Z. 158865 ex 1894):

Die k. k. n.ö. Statthalterei findet sich nicht veranlaßt, über das Ansuchen der Genossenschaft der Wirkwaren-Erzeuger in Wien um Zuerkennung des

Rechtes zum Handeln mit den durch Pfaidler hergestellten Artikeln im Grunde des § 36, Alinea 2, des Gewerbegesetzes mit einer Entscheidung vorzugehen, nachdem die Genossenschaft hinsichtlich des beanspruchten Rechtes weder auf eine Übung, noch auf ein hergebrachtes Recht hinzuweisen vermag.

Die Beilagen des Berichtes vom 26. August 1894, Z. 64430, folgen im Anschlusse mit der Aufforderung mit, hievon die Genossenschaft der Wirkwaren-Erzeuger unter Bekanntgabe der ihr gegen diese Entscheidung zustehenden Frist von vier Wochen für einen allfälligen Recurs an das hohe k. k. Handelsministerium sofort zu verständigen.

2.

(Gemischtwarenhändler erscheinen durch Führung von Firmentafeln für einen speciellen Handel nicht straffällig.)

Die k. k. n.ö. Statthalterei hat dem magistratischen Bezirksamte für den I. und VIII. Bezirk nachstehende Entscheidung vom 7. Juli 1894, Z. 42098 (B.-A.-Z. 30877/I), intimiert:

Dem magistratischen Bezirksamte für den I. und VIII. Bezirk (Innere Stadt) in Wien.

Nach dem Berichte vom 27. April 1894, Z. 39842, nach erfolgter Eintragung des h. o. Erkenntnisses in das Strafregister zur weiteren Veranlassung zurückgestellt.

Vom inneliegenden Erkenntnisse ist die Genossenschaft der Tapezierer mit dem Beifügen zu verständigen, dass der Inhaber eines Gewerbescheines für den Gemischtwarenhandel durch Führung der Firmentafel für einen speciellen Handel nicht als nach § 44 des Gewerbegesetzes straffällig angesehen werden kann, nachdem eine derartige äußere Bezeichnung der Betriebsstätte weder dem factischen speciellen Betriebe noch auch dem allgemeinen Gewerbe des Inhabers eines solchen Gewerbescheines widerspricht und eine vollständig erschöpfende Bezeichnung des Gewerbes durch die citierte Gesetzesstelle nicht vorgeschrieben ist.

3.

(Stangengerüste nach System Hermann Heiland.)

Der Wiener Magistrat hat unterm 31. October 1894, M.-Z. 72358, folgendes kundgemacht:

Über Einschreiten des Hermann Enke um Bewilligung zur Verwendung der Stangengerüste nach dem Systeme Hermann Heiland findet der Magistrat auf Grund der §§ 94 und 100 der Bauordnung für Wien die allgemeine Verwendung dieser in den vorgelegten Zeichnungen und der Beschreibung dargestellten Stangengerüste im Wiener Gemeindegebiete auf Widerruf und unter folgenden Beschränkungen zuzulassen:

1. Die Verwendung darf nur unter der Aufsicht und Verantwortung eines behördlich autorisierten Civil- oder Bau-Ingenieurs, eines behördlich autorisierten Architekten, eines concessionierten Bau-, Maurer- oder Zimmermeisters stattfinden, dessen Name, Charakter und Wohnort am Gerüste in leicht kenntlicher Weise ersichtlich zu machen ist.

2. Bei Aufstellungen auf öffentlichen Gehwegen muß ein mindestens 1 m breiter Streifen des Gehweges längs der Fahrbahn für den Verkehr frei bleiben. Ist dies nicht möglich, so kann die Anbringung nur gestattet werden, wenn eine Gefährdung des Verkehrs durch den Bestand des Gerüsts

oder umgekehrt nicht stattfindet und die im einzelnen Falle nothwendig erscheinenden Sicherheitsmaßregeln getroffen werden.

3. Die Stangengerüste dürfen nur zu Arbeiten benützt werden, welche bloß die Anwesenheit einzelner weniger Arbeiter und keine Anhäufung von Materialien bedingen (Färbelungen, Anstrich etc.).

Die Arbeiter haben auf den Gerüsten ihre Werkzeuge beim Nichtgebrauche entweder in den Arbeitskörben oder in besonders befestigten Kästen zur Verhinderung des Herabfallens aufzubewahren. Gefäße für Mörtel, Farbe, Lößlösen etc. dürfen nicht unbefestigt gelassen werden.

Diese Vorschriften über die Versicherungen der Werkzeuge haben auch beim Aufstellen und beim Abmontieren zur Anwendung zu gelangen; das Hinabwerfen von Werkzeugen und Gerüstbestandtheilen auf die Straße ist verboten.

4. Über den Gehwegen ist zum Schutze der Vorübergehenden in einer Höhe von wenigstens 3 m ein Schutzdach aus mindestens 25 cm dicken Brettern mit Jagenabdeckung, und zwar in der Breite von der Hausflucht bis zu einer Entfernung von 50 cm vom Gehwegrande, oder wenigstens bis 1 m über die Flucht der Stangen so aufzurichten, daß der Verkehr der Stangen nicht behindert wird.

Der Rand dieses Daches ist durch ein hochkantig gestelltes, wenigstens 25 cm hohes Brett zu umsäumen. Der Aufzug für Mörtel und Materialien ist bei Aufstellungen an der öffentlichen Verkehrsfläche innerhalb des Gerüsts anzubringen und vom öffentlichen Gehwege bis auf eine Höhe von 4 m zu umwandern.

5. Das Aufbrechen des Trottoirbelages zur Befestigung der Stangen ist unzulässig.

Beschädigungen des Straßenkörpers, der Pflasterung, der Telegraphen-, Telephonleitungen, Laternen, Schilder, Bezeichnungen, Bäume etc. sind zu vermeiden und zu diesem Zwecke die erforderlichen Schutzmaßregeln im Einvernehmen mit dem Stadtbauamte, beziehungsweise der betreffenden Anstalt zu treffen. Bei dennoch vorkommenden Beschädigungen bleibt der Bauherr und der verantwortliche Unternehmer haftbar (§ 91 B.-D.).

6. Die Fensterspreizen (Gasrohre mit Schraubenbolzen), an welche die Stangen zur Festhaltung der aufrechten Stellung befestigt werden, müssen winkelfrecht an die gemauerten Fensterumrahmungen anschließen und fest angezogen werden. Solche Fensterspreizen sind zur Sicherung der Stellung der Stangen bei allen über dem Ebenerd und den Stangen gegenüber liegenden Fenstern anzuordnen.

Wenn es die Verhältnisse gestatten, sind die oberen Enden des Gerüsts mit dem Gebäudeinnern, wenn auch nur an einzelnen Stellen, zu verankern.

Zum Gerüstbelage dürfen nur gesunde Pfosten verwendet werden, welche auf den Consolen aufzuliegen haben und mit ihren Enden über die Auflagen mindestens 20 cm hinausragen müssen.

Bedeutend überhängende Pfosten dürfen nicht betreten werden und sind zur Verhinderung des Betretens dieser Endtheile an solchen Stellen abzuschränken.

Ist der freibleibende Raum zwischen dem Gerüstbelage und der aufgehenden Gebäudewand breiter als 40 cm, so sind auch an der Innenseite des Gerüsts Brustleihen anzubringen.

Sämmtliche Gerüstbestandtheile sind vor der Aufstellung in Bezug auf ihre Tauglichkeit zu untersuchen.

Die Verwendung mangelhafter oder nicht vollkommen verlässlicher Gerüsttheile ist unzulässig.

7. Die Aufstellung eines Stangengerüsts ist schriftlich vom verantwortlichen Sachverständigen (Punkt 1) mindestens drei Tage vor Beginn der Aufstellung im kurzen Wege zur Anzeige zu bringen, und zwar bei einer Verwendung in den Bezirken I bis IX im Stadtbauamte und bei einer Verwendung in den übrigen Bezirken bei der Stadtbauamts-Abtheilung des betreffenden Bezirksamtes. In der Anzeige ist der Ort und der Zweck der Aufstellung des Gerüsts, der Beginn und die vermuthliche Dauer der Verwendung anzugeben.

Werden besondere öffentliche Anstalten (Telegraphen-, Telephonanstalten etc.) durch die Gerüstaufstellung berührt, so ist auch bei diesen in der gleichen Weise die Anzeige zu erstatten.

8. Der unter 1. bezeichnete Sachverständige ist auch besonders dafür verantwortlich, daß das Stangengerüst nicht früher benützt wird, bevor er sich nicht von der ordnungsmäßigen Beschaffenheit und Aufstellung des Gerüsts, insbesondere der Gerüststreben und Fensterspreizen überzeugt hat.

Derselbe hat die Untersuchung zu wiederholen, wenn die Dauer der Aufstellung, von der letzten Untersuchung gerechnet, acht Tage erreicht hat.

Betraut der verantwortliche Sachverständige (Punkt 1) einen andern mit der Vornahme der Untersuchung, so bleibt dessenungeachtet auch ersterer verantwortlich.

9. Während der Dunkelheit ist durch Aufstellung tauglicher Laternen das Gerüst in der für die öffentliche Sicherheit nothwendigen Weise entsprechend zu beleuchten. (§ 35 Punkt 2 der Wiener Bauordnung.)

10. Der Hauseigentümer ist verpflichtet, im Falle die Aufstellung des Gerüsts aus was immer für Gründen erfolgt, die gleichzeitige Untersuchung der erreichbaren hervorragenden Architekturtheile (Gesimse, Consolen, Sparrenköpfe, Figuren etc.), dann der Träger der Telegraphenbrähte und dergleichen in Bezug auf sichere Befestigung einer Untersuchung unterziehen zu lassen und muß die Mitbenützung des Gerüsts zu diesem Zwecke gestatten.

Auch die bei der Gerüstarbeit beschäftigten Personen sind verpflichtet, wahrgenommene Mängel an den bezeichneten Gegenständen der Baubehörde sofort zur Anzeige zu bringen.

11. Übertretungen dieser Anordnungen werden, insofern sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, nach § 94 der Bauordnung für Wien mit Geldstrafen von 5 bis 300 fl., eventuell der entsprechenden Arreststrafe geahndet.

4.

(Enthebung Dampfschiffahrts-Bediensteter vom Landsturme.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 16. November 1894, Z. 86144 (M.-Z. 194465/XVI.) dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Laut Erlasses vom 23. October 1894, Z. 55525, hat das hohe k. k. Handelsministerium auf Grund des mit dem hohen k. k. Ministerium für Landesverteidigung gepflogenen Einvernehmens anher eröffnet, daß die Bestimmungen des Handelsministerial-Erlasses vom 6. Mai 1889, Z. 13060 (intimiert mit dem h. o. Erlasse vom 25. Mai 1889, Z. 30144), wonach die Dampfschiffahrts-Gesellschaften ebenso wie die Eisenbahn-Verwaltungen die Verständigung der heimatzuständigen politischen Bezirksbehörden von der erwähnten Enthebung landsturmpflichtiger gesellschaftlicher Bediensteter vom Landsturmdienste unmittelbar, d. h. ohne Vermittlung des Handelsministeriums vorzunehmen haben, auch weiterhin in Kraft bleiben.

Der Magistrat wird hievon mit der neuerlichen Weisung in die Kenntnis gesetzt, alle Zuschriften, welche auf die Enthebung von Bediensteten der Dampfschiffahrts-Gesellschaften vom Landsturme Bezug haben, unmittelbar an die betreffenden Dampfschiffahrts-Gesellschaften zu richten.

5.

(Subventionierung von Unternehmungen aus dem staatlichen Meliorationsfonde.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem Wiener Magistrate mit Erlaß vom 21. November 1894, Z. 87214, Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Ackerbauministerium hat mit dem Erlasse vom 22. October 1894, Z. 14417, im Hinblick auf die wiederholt gemachte Erfahrung, daß bei aus dem staatlichen Meliorationsfonde (Gesetz vom 30. Juni 1884, R.-G.-Bl. Nr. 116) subventionierten Unternehmungen nach erfolgter gesetzlicher Regelung wesentliche Abänderungen und Ergänzungen der genehmigten Projecte eintreten mußten, welche Überschreitungen des präliminirten Kostenaufwandes zur Folge hatten, für die Zukunft bezüglich der Prüfung dieser Projecte, sofern dieselben nicht von der k. k. forsttechnischen Abtheilung für Wildbachverbauung verfaßt sind, die Einhaltung des nachstehenden Vorganges anzuordnen gefunden.

Kommen Projecte von Unternehmungen zur Vorlage, für welche eine Subvention aus dem staatlichen Meliorationsfonde angesprochen wird, so sind diese Projecte in bautechnischer Hinsicht zunächst unter allen Umständen durch technische Organe des Staates einer meritorischen Prüfung an Ort und Stelle zu unterziehen.

Bei Unternehmungen geringeren Umfanges kann diese Prüfung durch die betreffenden Baubezirksorgane durchgeführt werden.

Gehen aber solche Unternehmungen über den Umfang einer örtlich beschränkten Anlage hinaus, so wird mit der bezüglichen localen Prüfung des Projectes ein Beamter des technischen Departements der k. k. Statthalterei zu betrauen sein.

Bei Meliorations-Unternehmungen von größerer Wichtigkeit und Tragweite behält sich das Ackerbauministerium vor, auch selbst einen technischen Delegierten zur Vornahme der localen Prüfung zu entsenden, welchem erforderlichenfalls auch ein mit den Localverhältnissen vertrautes technisches Organ der Bezirksbehörde oder der k. k. Statthalterei beigegeben werden kann.

Es werden daher die von dem technischen Departement der Statthalterei als besonders wichtig erkannten Projecte zunächst dem Ackerbauministerium behufs eventueller Entsendung eines Delegierten zur Kenntnis zu bringen sein.

Insofern es nöthig erscheint, werden bei der localen Überprüfung wichtiger Projecte auch Experten aus dem Kreise der mit den betreffenden Verhältnissen vertrauten Fachleute, in einzelnen Fällen auch geologische und culturtechnische Sachverständige zuzuziehen sein.

Die mit der localen Prüfung betrauten Organe werden die etwa als zweckmäßig erkannten Modificationen des Projectes zu beantragen und auch die meritorische Prüfung des veranschlagten Kostenaufwandes vorzunehmen haben.

Dabei wird insbesondere auf die Begutachtung der Preisansätze mit Rücksicht auf die maßgebenden Localverhältnisse einzugehen und auf die Bemessung und Einbeziehung eines angemessenen Pauschales als Reserve für unvorhergesehene Herstellungen im Sinne der Bestimmung Alinea A VI 10 der Verordnung des Ackerbauministeriums vom 18. December 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1886) Rücksicht zu nehmen sein.

Über das so geprüfte Project wird sodann über Einschreiten der Unternehmer das Verfahren nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes durchzuführen sein. Sollten sich auf Grund derselben noch weitere Änderungen oder Ergänzungen des Projectes als nothwendig erweisen, so ist mit Rücksicht auf diese Änderungen die Ergänzung sowohl in dem Projecte, als auch in dem Kostenaufschlage vorzunehmen.

Endlich wird dieser ergänzte Kostenaufschlag jedenfalls auch der Adjustierung entweder durch den betreffenden k. k. Bezirksingenieur oder durch das technische Departement der k. k. Statthalterei zu unterziehen sein. Erst dann wird das Project dem Ackerbauministerium zur definitiven Schlußfassung bezüglich der Subventionierung des Unternehmens aus dem staatlichen Meliorationsfonde vorzulegen sein.

Die mit der Prüfung der Projecte verbundenen Kosten werden von den als Unternehmer auftretenden Parteien zu tragen sein, worauf dieselben fallweise aufmerksam zu machen sind.

Hievon wird der Magistrat zur Wissenschaft und entsprechenden Darnachachtung in die Kenntnis gesetzt.

6.

(Behandlung serbischer Zigeuner.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 6. December 1894, Z. 89629 (Expof.-Z. 6245), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Nach einem Berichte des Herrn Statthalters in Triest an das hohe k. k. Ministerium des Innern sind in den Monaten April und Mai vorigen Jahres im Küstenlande mehrere serbische Zigeunerbanden, welche zahlreiche Pferde, Wagen und Bären mit sich führten, aufgetaucht.

Diese mit zur Reise nach Italien ausgestellten Auslandspässen der serbischen Regierung versehenen Zigeunerbanden waren offenbar durch Ungarn und Croatien nach Krain und von dort in das Küstenland eingebrochen und mußten, da der Aufenthalt dieser Banden in Oesterreich unstatthaft ist, und da anzunehmen war, daß deren Zurückweisung an der italienischen Grenze erfolgen werde, mittels Gendarmarie-Escorte dahin zurück instradirt werden, woher sie gekommen waren.

Aus diesem Anlasse wurden zur Hintanhaltung des Eindringens serbischer Zigeunerbanden nach Oesterreich mit dem königl. ungarischen Ministerium des Innern und der königl. croatisch-slavonisch-dalmatinischen Landesregierung, sowie im diplomatischen Wege mit der königl. serbischen Regierung Verhandlungen eingeleitet, welche nunmehr zum Abschlusse gelangt sind und laut Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 3. November 1894, Z. 28723, nachstehendes Ergebnis hatten.

Das königl. ungarische Ministerium des Innern und die königl. croatisch-slavonisch-dalmatinische Landesregierung haben die in Frage kommenden Behörden angewiesen, die aus Serbien kommenden Zigeunerbanden, insbesondere wenn sie Bären mit sich führen, ohne Rücksicht auf allfällige Reisepässe an der Grenze anzuhalten und sofort zurückzuweisen.

Ferner hat sich die königl. ungarische Regierung damit einverstanden erklärt, daß die aus Ungarn nach Serbien überiretenden Zigeunerbanden ohne Rücksicht darauf, ob sie mit Reisepässen versehen sind oder nicht, zurückgewiesen werden. Endlich hat zufolge einer Mittheilung des k. und k. Ministeriums des Außern die königl. serbische Regierung ihrerseits die Verfügung getroffen, daß den Zigeunern, welche serbische Unterthanen sind, in Zukunft keine Pässe mehr zum Übertritte nach Oesterreich-Ungarn und Italien ausgefolgt werden dürfen, und daß den Zigeunern, die aus Oesterreich-Ungarn nach Serbien kommen wollen, der Eintritt verweigert werde, gleichviel, ob dieselben mit Pässen versehen sind oder nicht.

Nach einer weiteren Mittheilung des k. und k. Ministeriums des Außern waren die königl. italienischen Consulate seitens der königl. italienischen Regierung bereits mittels Circular Erlasses vom 28. August 1891 angewiesen worden, ihr Visum solchen Zigeunerbanden, welche nach Italien reisen wollten, zu verweigern.

Hievon wird der Wiener Magistrat mit Beziehung auf den h. o. Erlaß vom 20. September 1888, Z. 52107 (siehe Magistratisches Verordnungsblatt, Seite 43 ex 1889), und dem Beifügen in die Kenntnis gesetzt, daß demnach serbische Zigeunerbanden, die aus Ungarn kommen, gleichviel, ob sie mit Pässen versehen sind oder nicht, nach Ungarn zurückzuweisen sind.

7.

(Stacheldrahtzäune.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 5. December 1894, Z. 43798 (M.-Z. 207428/XIV), dem Wiener Magistrate Nachstehendes bekanntgegeben:

Auf Grund eines von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Wiener-Neustadt gestellten Antrages auf Erlassung eines allgemeinen Verbotes der Anbringung von Stacheldrahtzäunen längs begangener Wege hat die Statthalterei Erhebungen über die Wahrnehmungen gepflogen, welche bisher bezüglich des Bestandes und der Gefährlichkeit von Stacheldraht-Einfriedungen gemacht wurden.

Nach dem Ergebnisse dieser Erhebungen ist die Verwendung von Stacheldraht zu Einfriedungszwecken dormalen noch eine sehr vereinzelt. Es hat sich jedoch gezeigt, daß die Anwendung von Stacheldraht für Einfriedungen an frequenten Wegen nicht unbedenklich erscheine, indem derselbe nicht nur in geringer Entfernung vom Boden angebracht und mit nach außen gelehten Spitzen gespannt ist, wodurch insbesondere bei schmalen Wegen leicht Verletzungen verursacht werden können.

Die Erlassung eines allgemeinen Verbotes solcher Einfriedungen erscheine jedoch nicht gerechtfertigt, weil in dem Bestande und in der Verwendung von Stacheldrahtzäunen auch an begangenen Wegen dann, wenn der Draht mit der nöthigen Vorsicht und außerhalb des Berührungsbereiches der Passanten angebracht ist, an und für sich eine Gefahr für die persönliche Sicherheit nicht erblickt werden kann.

Es ist aber nicht zu verkennen, daß bei Außerachtlassung der entsprechenden Vorsicht solche Draht-Einfriedungen sicherheitsgefährlich werden können und daß deren Zulässigkeit in einzelnen Fällen durch die obwaltenden, insbesondere lokalen Verhältnisse bedingt ist.

Diesfalls ist die Sicherheitsbehörde berechtigt und verpflichtet, in concreten Fällen einzuschreiten, den in Betracht kommenden lokalen Verhältnissen Rechnung zu tragen und nach

Maßgabe derselben bestehende, gefährliche derartige Einfriedungen abzustellen und die Neuherstellung solcher zu verbieten.

Der Gemeinde ist in diesen Richtungen bei Handhabung der Sicherheits- und Baupolizei eine genügende Ingerenz eingeräumt, und kann mit den diesfalls bestehenden gesetzlichen Vorschriften vollkommen das Auslangen gefunden werden.

Hievon wird der Wiener Magistrat mit der Aufforderung in die Kenntnis gesetzt, vorkommenden Falles die entsprechenden Verfügungen einvernehmlich mit der k. k. Polizeidirection in Wien zu treffen.

8.

(Anschließung von Baubeschreibungen an Berichten, betreffend die Errichtung oder Adaptierung von Heilanstalten u. dgl.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 7. December 1894, Z. 84077 (M.-Z. 207423/VIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes eröffnet:

Es ist wiederholt vorgekommen, daß den Verhandlungsacten, welche die Errichtung oder Adaptierung von Heil- und ähnlichen Anstalten betrafen und von den unterstehenden Behörden zur Entscheidung anher vorgelegt wurden, eine Baubeschreibung nicht angeschlossen war.

Da durch eine solche Unterlassung die sanitäre Begutachtung der vorgelegten Projecte, beziehungsweise die Entscheidung der betreffenden Vorlage wesentlich erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht wird, wird der Wiener Magistrat aufgefordert, in Zukunft jedem derartigen Verhandlungsacte eine eingehende Beschreibung des zu errichtenden Baues beizuschließen zu lassen, aus welcher die beabsichtigte Verwendung der einzelnen Räume, sowie die Cubikmaße der zum Aufenthalte von Kranken, Siechen u. dgl. bestimmten Localitäten ersehen werden kann.

9.

(Steuerfreiheit für zum Umbau gelangende Eckhäuser.)

Magistratsdirector Krenn hat unterm 31. December 1894, M.-Z. 210940/IX, Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Laut Note der k. k. n.-ö. Finanz-Landesdirection vom 9. December 1894, Z. 70260, hat das hohe k. k. Finanzministerium mit dem Erlasse vom 2. December 1894, Z. 45958, über den Recurs der M. B. die Entscheidung der k. k. Finanz-Landesdirection vom 28. Juni 1894, Z. 26051, mit welcher bloß für den innerhalb 25 m von der Regulierungslinie (Baulinie) der Lerchenfelderstraße gelegenen Theil des Umbaues des Hauses Conscr.-Nr. 474 (Eckhaus Lerchenfelderstraße Dr.-Nr. 86 und Lerchengasse Dr.-Nr. 1) im VIII. Bezirke in Wien die 18jährige Steuerbefreiung im Sinne des Gesetzes vom 5. April 1893, R.-G.-Bl. Nr. 54, für den weiter als 25 m von der Regulierungslinie (Baulinie) der Lerchenfelderstraße gelegenen Theil des bezeichneten Umbaues aber bloß die 12jährige Steuerbefreiung im Grunde des Gesetzes vom 25. März 1880 (R.-G.-Bl. Nr. 39) bewilligt worden ist, dahin abgeändert, daß für alle Bestandtheile (top. Nr. 1 bis 103) des bezeichneten Umbaues die Steuerbefreiung für die Zeit vom 31. October 1893 bis einschließlich zum 30. October 1911 bewilligt wurde.

Das hohe k. k. Finanzministerium hat gleichzeitig eröffnet, daß diese Entscheidung sich darauf gründet, daß nach der vom Referenten des Steuer-ausschusses des Abgeordnetenhauses auf G. und eines von diesem Ausschusse gefaßten Beschlusses (Nr. 662 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XI. Session 1893, Seite 4) mit Zustimmung der Regierung im Abgeordnetenhause, XI. Session, 229. (Vormittags-) Sitzung vom 22. März 1893 (stenographisches Protokoll, Seite 10943), abgegebenen Erklärung der § 1 des bezeichneten Gesetzes dahin auszulegen ist, daß bei Eckhäusern für die Berechnung des durch die Gewährung der verlängerten Steuerfreiheit begünstigten Raumes von 25 m „von der Straßenregulierungslinie“ nicht bloß diejenige Regulierungslinie maßgebend zu sein hat, welche für die Straße, unter deren Namen das betreffende Haus in dem Verzeichnisse aufgezählt erscheint, bestimmt oder noch zu bestimmen ist, sondern daß die Entfernung von 25 m eventuell auch von der Straßenlinie der bezüglichen Seitengasse zu berechnen ist.

Hievon wird mit dem Beifügen die Mittheilung gemacht, daß die k. k. n.-ö. Finanz-Landesdirection zufolge der eingangs citierten Note in Zukunft bei ihren Entscheidungen über die Bewilligung der 18jährigen Steuerfreiheit, betreffend umgebaute Eckhäuser in Wien, welche in dem dem Gesetze vom 5. April 1893, Nr. 54 R.-G.-Bl. beigegebenen Verzeichnisse in einer Straße verzeichnet sind, nach den vorausgeführten Principien vorgehen wird.

10.

(Beitrag von Verlassenschaften zu dem n.-ö. Landesarmenfonde.)

Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen und der Justiz vom 12. December 1894, zur Durchführung des Gesetzes vom 13. October 1893, R.-G.-Bl. Nr. 54 (R.-G.-Bl. Nr. 3 ex 1895):

§ 1.

Bemessung.

Die Bemessung des Landesarmenfondsbeitrages hat von der zur Bemessung der staatlichen Vermögensübertragungsgebür berufenen Behörde zu erfolgen.

In den Fällen, in welchen die Gerichte die Vermögensübertragungsgebür bemessen, haben dieselben die Bemessung des Beitrages mittels Bescheid nach dem Muster A*) der zahlungspflichtigen Partei bekanntzugeben und hievon ein Duplicat, auf welchem der Tag der an die Partei erfolgten Zustellung auszu-schreiben ist, dem zur Empfangnahme bestimmten Steueramte, ein Triplicat dem niederösterreichischen Landesauschusse zuzustellen.

Erfolgt die Bemessung der staatlichen Vermögensübertragungsgebür durch die Finanzbehörde (Amt), so hat dieselbe den Beitrag gleichzeitig mit der staatlichen Übertragungsgebür unter Benützung des Zahlungsauftragsformulars nach dem Muster B zu bemessen.

§ 2.

Vorschreibung und Evidenzhaltung.

Über die nach § 1 bemessenen Beiträge hat das zur Empfangnahme bestimmte Steueramt ein „Liquidationsbuch über die nach dem Gesetze vom 13. October 1893, L.-G.-Bl. Nr. 54, zu Gunsten des niederösterreichischen Landesarmenfondes einzuhelbenden Beiträge von Verlassenschaft“ (Beitragsliquidationsbuch) nach dem Muster C zu führen.

Dieses Liquidationsbuch ist alljährlich neu aufzulegen und mit fortlaufenden, alljährlich mit 1 beginnenden Postnummern zu versehen.

Die Postnummer des Beitragsliquidationsbuches ist bei der bezüglichen B-Register-Post des Liquidationsbuches über die staatlichen Gebüren in der Anmerkungscolonne ersichtlich zu machen.

Die Rubriken 7 bis 11 des Beitragsliquidationsbuches bleiben bei gerichtlichen Bemessungen des Beitrages unausgefüllt.

Bei Bemessungen durch die Finanzbehörden werden die Rubriken 8, 9, 11 nur dann ausgefüllt, wenn sich im Nachlasse ein außerhalb des Erzherzogthumes Osterreich unter der Enns befindliches unbewegliches Vermögen befindet.

Zu dem Beitragsliquidationsbuche ist ein alphabetisch geordneter Index zu führen.

Nach Schluss eines jeden Monates hat das Steueramt über die im Laufe des Monates erfolgten Vorsreibungen im Beitragsliquidationsbuche einen wortgetreuen Auszug aus diesem Buche zu verfassen und dem Stat-subjournal für den Landesfond zuzulegen.

Ebenso wie die bemessene Staatsgebür sind auch die vorgeschriebenen Fondsbeiträge, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Bemessung von Seite der Finanzorgane oder der Gerichte erfolgte — im Auszuge G (Muster A VI zu § 52, des Amtsunterrichtes über die formelle Geschäftsbehandlung und Verrechnung der unmittelbaren Gebüren) bis zu ihrer erfolgten Einzahlung in Eidenz zu halten, und zwar in der Weise, dass dort, wo der Vorschreibung eines Armenfondsbeitrages eine Vorschreibung im B-Register entspricht, diese Vorschreibung in Form eines Bruches ersichtlich zu machen ist, dessen Zähler die Staatsgebür, dessen Nenner der Beitrag zum Landesarmenfonde bildet, während in anderen Fällen der Zähler des betreffenden Bruches mit 0 zu bezeichnen ist.

In jenen Fällen, in welchen zufolge Vormerkung der Staatsgebür auch die Fälligkeit des correspondierenden Fondsbeitrages hinausgeschoben ist, haben die vorstehenden Bestimmungen, insoweit es sich um die Ausnahme und Evidenzhaltung des correspondierenden Fondsbeitrages im Vormerke A b über die Staatsgebür handelt, sinngemäße Anwendung zu finden. Die Vormerkung ist in der Rubrik „Anmerkung des Beitragsliquidationsbuches“ ersichtlich zu machen.

§ 3.

Einzahlung.

Die zur Einzahlung gelangenden Beträge an Fondsbeiträgen sind postenweise in dem nach dem Muster D zu führenden und monatlich neu aufzulegenden Verzeichnisse in Empfang zu stellen und werden mit der monatlichen Schlusssumme in das — dem Conto corrente-Journale beiliegende — Stat-subjournal für den Landesfond übertragen.

Das Verzeichnis bildet eine Beilage dieses Stat-subjournales.

§ 4.

Fälligkeit und Verzugszinsen.

Der Armenfondsbeitrag ist binnen 30 Tagen vom Tage der Zustellung des Zahlungsauftrages (Bescheides) gerechnet, zu berichtigen und sind vom Tage nach Ablauf dieser Frist 5percentige Verzugszinsen zu entrichten.

§ 5.

Executive Eintreibung und eventuelle Sicherstellung.

Die executive Eintreibung und eventuelle Sicherstellung des Fondsbeitrages hat in derselben Weise wie die der Staatsgebüren zu erfolgen, und obliegt ohne Rücksicht darauf, ob die Bemessung von den Organen der Justiz oder Finanzverwaltung ausgegangen ist, den Finanzorganen. Dieselben haben in dieser Beziehung die Bestimmungen der §§ 65 bis 70 des Amtsunterrichtes über die formelle Geschäftsbehandlung und Verrechnung der unmittelbaren Gebüren sinngemäß zur Anwendung zu bringen.

Vor Berichtigung oder vollständiger Sicherstellung des Armenfondsbeitrages kann nach den bestehenden Vorschriften die gerichtliche Einantwortung der Verlassenschaft nicht erfolgen.

§ 6.

Rechtsmittel.

Über Recurse gegen die von einem Gerichte bemessenen Fondsbeiträge entscheidet im Instanzenzuge das Oberlandesgericht, beziehungsweise der Oberste

Gerichtshof. Der Instanzenzug bei Rechtsmitteln gegen die von Organen der Finanzverwaltung vorgeschriebenen Fondsbeiträge ist derselbe, wie bei Rechtsmitteln gegen die correspondierende Staatsgebür.

Bei einer im Instanzenzuge erfolgenden Abänderung der staatlichen Übertragungsgebür ist die entsprechende Änderung des correspondierenden Fondsbeitrages von amtswegen vorzunehmen.

Wird im Instanzenzuge das Ausmaß des Beitrages herabgesetzt, so hat das Steueramt nach Durchführung der Abschreibung des in debito bemessenen Betrages im Beitragsliquidationsbuche die bezügliche Abschreibungsverordnung, eventuell eine Abschrift derselben, dem Stat-subjournal für den Landesfond beizulegen.

Ist aber der in debito bemessene Betrag bereits eingezahlt, so ist die bezügliche Rückvergütungsverordnung im Beitragsliquidationsbuche durchzuführen, die Rückvergütung im Stat-subjournal für den Landesfond zu verrechnen und die Verordnung, eventuell eine Abschrift derselben, als Beleg diesem Journale beizuschließen.

Im Falle einer nachträglichen Erhöhung des Fondsbeitrages ist der vorzuschreibende Mehrbetrag unter einer neuen Post im Beitragsliquidationsbuche in Vorschreibung zu nehmen und in den Anmerkungsrubriken der Stammpost und der Nachtragspost die gegenseitige Beziehung ersichtlich zu machen.

Von der im Instanzenzuge erfolgenden Abänderung des von den Gerichten bemessenen Armenfondsbeitrages ist der niederösterreichische Landesauschuss durch Zustellung einer Ausfertigung des bezüglichen Bescheides zu verständigen.

§ 7.

Delegierung eines Gerichtes außerhalb Niederösterreich zur Abhandlung.

Im Falle im Delegationswege zur Abhandlung der Verlassenschaft einer Person, welche zur Zeit ihres Todes ihren ordentlichen Wohnsitz im Geltungsgebiete des Gesetzes hatte, ein Gericht außerhalb Niederösterreich bestimmt wird, ist das Centraltaxamt in Wien zur Bemessung und Vorschreibung des Armenfondsbeitrages berufen.

Das Gericht, in dessen Bezirke der Erblasser zur Zeit seines Todes seinen ordentlichen Wohnsitz hatte, hat von der Delegierung das Centraltaxamt und den niederösterreichischen Landesauschuss zu verständigen, ferner dem delegierten Gerichte bei Übersendung der Abhandlungsacten die erfolgte Verständigung dieser Behörden mit dem Erben bekanntzugeben, im Falle das Gericht die staatliche Vermögensübertragungsgebür selbst bemisst, nach erfolgter Bemessung derselben den Abhandlungsact dem Centraltaxamte behufs Bemessung des entfallenden Beitrages zum niederösterreichischen Landesfonde direct einzusenden, oder aber im Falle die Bemessung der Staatsgebür von Organen der Finanzverwaltung vorgenommen wird, diese bei Übersendung der Nachlassnachweisung auf den zu bemessenden Beitrag aufmerksam zu machen, welche letztere den beamtshandelten Bemessungsact über die Staatsgebür dem Centraltaxamte einzusenden haben.

Das Centraltaxamt hat die ihm zukommenden Mittheilungen von Delegierungen eines Gerichtes außerhalb Niederösterreich zur Abhandlungspflege in besonderer Evidenz zu halten, und sich erforderlichen Falles mit der zur Bemessung der Staatsgebür berufenen Behörde wegen Übersendung der Behelfe zur Bemessung des Armenfondsbeitrages ins Einvernehmen zu setzen.

Das Centraltaxamt hat die Bemessung und Vorschreibung des Beitrages vorzunehmen, die Zustellung des bezüglichen Zahlungsauftrages an die Partei unmittelbar zu veranlassen, und nach vollzogener Amtshandlung die ihm zugekommenen Bemessungsbehele unverzüglich zurückzustellen.

Die Einzahlung des Beitrages hat in solchen Fällen bei der k. k. Centraltaxamtscaffa zu erfolgen.

Die Einzahlungen sind postenweise bei der Taxamtscaffa in dem Verzeichnisse nach Muster D in Empfang zu verrechnen, und mit ihrer monatlichen Schlusssumme in das conto corrente-Journal zu übertragen; allfällige Rückvergütungen sind im conto corrente-Journale durchzuführen.

Die bezüglichen Rückvergütungsbelege sind nach vorgenommener Prüfung seitens des Rechnungsdepartements der niederösterreichischen Finanz-Landesdirection sammt den allfällig erlassenen Abschreibungsverordnungen, einem Auszuge aus dem Liquidationsbuche über die im Gebärungsmonate erfolgten Vorsreibungen, endlich dem erwähnten Verzeichnisse der niederösterreichischen Landesbuchhaltung einzusenden.

Im übrigen sind die vorstehenden Bestimmungen der §§ 1 bis 6 der Verordnung sinngemäß anzuwenden.

§ 8.

Berufung eines Gerichtes in Wien zur Abhandlungspflege.

Im Falle ein Gericht in Wien zur Abhandlung der Verlassenschaft einer Person, welche zur Zeit ihres Todes ihren ordentlichen Wohnsitz im Geltungsgebiete des Gesetzes hatte, berufen ist, oder im Delegationswege hiezu berufen wird, haben die zur Bemessung der staatlichen Vermögensübertragungsgebür berufenen Behörden auch den Beitrag zum niederösterreichischen Landesarmenfonde zu bemessen, und hat die Einzahlung des Beitrages bei dem zur Empfangnahme der Staatsgebür berufenen Amte zu erfolgen, wobei die Bestimmungen der §§ 1 bis 6 dieser Verordnung sinngemäß anzuwenden sind.

Schönborn m. p.

Vacquehem m. p.

Plener m. p.

*) Die Muster A bis D erscheinen im Landesgesetz- und Verordnungsblatte, II. Stück ex 1895, abgedruckt.

11.

(Handverkauf in Apotheken; Herstellung und Betrieb pharmaceutischer Specialitäten.)

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 17. December 1894 (R.-G.-Bl. Nr. 239 ex 1894):

Auf Grund des § 2, lit. e des Gesetzes vom 30. April 1870 (R.-G.-Bl. Nr. 68) findet das Ministerium des Innern unter Zugrundelegung des Sachgutachtens des k. k. Obersten Sanitätsrathes die Befugnisse der Apotheker in Bezug auf den Handverkauf von Arzneimitteln und auf die Herstellung sowie den Vertrieb pharmaceutischer Specialitäten durch die nachstehenden Bestimmungen zu regeln, beziehungsweise zu erweitern:

1. Die mit den Ministerialverordnungen vom 14. März 1884 (R.-G.-Bl. Nr. 34) und vom 1. August 1884 (R.-G.-Bl. Nr. 131) den Apothekern gewährten Befugnisse hinsichtlich des Handverkaufes von officinellen arzneilichen Zubereitungen und pharmaceutischen Präparaten werden dahin ausgedehnt, daß in den öffentlichen Apotheken nicht bloß die arzneilichen Zubereitungen und pharmaceutischen Präparate der gültigen siebenten Ausgabe der österreichischen Pharmacopöe vom Jahre 1889, sondern auch jene der vorausgegangenen drei Ausgaben der österreichischen Pharmacopöe im Handverkauf abgegeben werden dürfen mit Ausnahme derjenigen, deren Bereitungsvorschriften in der geltenden VII. Ausgabe derselben eine Abänderung erfahren haben, sowie derjenigen, welche in den betreffenden Ausgaben der österreichischen Pharmacopöe als Arzneimittel gekennzeichnet sind, welche nur über ärztliche Verschreibung erfolgt werden dürfen.

Ferner wird gestattet, daß Arzneibereitungen und pharmaceutische Präparate, welche nach den officinellen Bereitungsvorschriften der in Geltung stehenden Pharmacopöen der europäischen Staaten hergestellt und nach Maßgabe der hiesländischen Vorschriften an die ärztliche Verschreibung nicht gebunden sind, in den Handverkauf der öffentlichen Apotheken einbezogen werden können.

Jedoch dürfen diese officinellen in- und ausländischen Arzneibereitungen und pharmaceutischen Präparate unter keiner anderen als unter der authentischen officinellen Bezeichnung in Verkehr gebracht werden.

Zusofern bei dem Arzneiverkehr mit den gedachten inländischen officinellen pharmaceutischen Zubereitungen auch solche in Betracht kommen, welche Arzneikörper enthalten, die an und für sich vom Handverkauf ausgeschlossen sind, wie z. B. Pulvis Ipecacuanhae opiatum u. dgl., ist die Abgabe im Handverkauf nur in solchen Einzeldosen und in solchen Tagesmengen zulässig, daß die diesfälligen Ansätze der Maximaldosentabelle bei der Dispensation für Erwachsene niemals erreicht, bei jener für Kinder entsprechend herabgesetzt werden. — Außerdem sind hinsichtlich der letztgenannten pharmaceutischen Artikel unter sinngemäßer Anwendung der einschlägigen Bestimmungen der geltenden Verordnungen zur Pharmacopöe und Arzneitaxe alle Vorschriften zu beobachten, welche einen mißbräuchlichen Medicamentenbezug hintanzuhalten geeignet sind.

2. Das mit der Verordnung vom 12. December 1889 (R.-G.-Bl. Nr. 191) erlassene Verbot der willkürlichen Vervielfältigung der Dispensation ärztlicher Recepte in den Apotheken bleibt aufrecht, jedoch wird gestattet, daß die noch vor Eintritt der Rechtswirksamkeit der eben angeführten Verordnung nach beglaubigten, älteren, im eigenen Besitze der Apotheken aufbewahrten ärztlichen Recepten als Handverkaufsartikel hergestellten Arzneibereitungen, desgleichen von altersher als Volksmittel gebräuchliche pharmaceutische Erzeugnisse, insofern dieselben vom Handverkauf ausgeschlossen Stoffe nicht enthalten, auch weiterhin im Handverkauf der Apotheken hintangegeben werden dürfen.

Jedoch dürfen diese, sowie alle sonstigen in Apotheken hergestellten und zum Handverkauf vorrätzig gehaltenen pharmaceutischen Erzeugnisse nur unter einer in Bezug auf Gehalt oder Wirkungsweise zutreffenden Bezeichnung, welche zu Mißdeutungen oder Irreführungen keinen Anlaß gibt, in Verkehr gebracht werden.

Unter anderen, daher unstatthafter Bezeichnungen dürfen selbst bewährte oder officinelle Arzneimittel nicht abgegeben werden, z. B. die officinellen „Pillulae purgantes“ (abführenden Pillen) nicht als „Wiener blutreinigende Pillen der heiligen Elisabeth“, Spiritus Sinapis (Senfgeist) nicht als „Algophon“ u. dgl.

Insofern diesem Verbote beim Vertriebe einzelner, im Apothekenverkehre befindlicher Handverkaufsartikel bisher nicht entsprochen wurde, ist demselben längstens bis 31. December 1895 nachzukommen.

3. Den Apothekern wird gestattet, pharmaceutische Specialitäten unter den Bestimmungen des Punktes 2 entsprechenden Bezeichnungen und unter deutlicher, am Behältnisse stattfindender Ersichtlichmachung der Dosierung der wirksamen Substanz herzustellen, sowie unter genauer Beobachtung der für den Medicinalverkehr gültigen Vorschriften in Verkehr zu bringen.

Als pharmaceutische Specialitäten dürfen jedoch nur solche pharmaceutische Erzeugnisse angesehen werden, in welchen als Arzneimittel anerkannte Stoffe, wie z. B. Balsamum Copaivae, Oleum Santali u. dgl., oder pharmaceutische Zubereitungen, z. B. wie Extractum filicis maris, Extractum Cubebae und andere pharmaceutische Präparate, oder einfache Mischungen derselben in eine neue, bezüglich der Anwendung zweckmäßigere, oder dem Geruchs-, Geschmacks- sowie zuzugenderer Dispensionsform gebracht sind, z. B. als Capsulae gelatinosae oder amyloaceae, Dragées, lactierte, teratinierte oder anderweitig

überzogene Pillen, sterilisierte Injectionslösungen, Gelatinae medicatae, Suppositoria medicata, Sapones medicati u. s. m.

4. Über die Herstellung aller in der Apotheke im großen bereiteten und in Vertrieb gebrachten pharmaceutischen Erzeugnisse der in den voranstehenden Punkten bezeichneten Art ist ein Elaborationsbuch zu führen, aus welchem die Zeit und Art der Herstellung, sowie die Menge der verwendeten Bestandtheile und des Productes entnommen werden kann.

Jedes Behältnis, welches eine abgetheilte Dosis eines in der Apotheke selbst bereiteten und für den Handverkauf vorrätzig gehaltenen pharmaceutischen Erzeugnisses der Apotheke enthält, ist mit einer Signatur zu versehen, auf welcher die Firma der Apotheke, die pharmaceutische Bezeichnung des Inhaltes, der Preis und eventuell die einfache, ärztliche Ordinationen nicht enthaltende Gebrauchsanweisung ersichtlich zu machen ist.

Bei der Verabfolgung jeder Dosis einer zum Handverkauf vorrätzig gehaltenen pharmaceutischen Zubereitung an eine Partei sind auf der Signatur dieselben Bemerkungen anzubringen, welche für Arzneidispensationen überhaupt vorgeschrieben sind.

Bezüglich der Bemessung des Preises einer Dosis der in der Apotheke in größeren Mengen bereiteten und zum Verkauf vorrätzig gehaltenen dosierten Arzneiartikel haben hinsichtlich der im großen vorgenommenen pharmaceutischen Manipulationen nicht die für die einzelweife Arzneibereitung festgesetzten Tagesansätze der Recepturtaxe, sondern die reducierten, unter Zugrundelegung der En gros-Preise, der Arbeitszeit u. s. w. nach den allgemeinen Grundsätzen für die Berechnung der Preisansätze der Arzneitaxe sich ergebenden Preisermittlungen einzutreten.

Für jedes der in Rede stehenden, in der Apotheke erzeugten und vorrätzig gehaltenen pharmaceutischen Erzeugnisse hat in der Apotheke die detaillierte Preisberechnung nach Maßgabe der durchschnittlich auf einmal verarbeiteten Quantitäten von Arzneimaterialien zu erfolgen und ist dieselbe von der politischen Behörde auf ihre Richtigkeit zu prüfen.

5. Über sämtliche, in der Apotheke zum Verkauf vorrätzig gehaltene nicht officinelle einheimische, sowie über ausländische pharmaceutische Zubereitungen und Specialitäten, für welche in Gemäßheit der Bestimmungen des § 1 der Ministerialverordnung vom 17. September 1883 (R.-G.-Bl. Nr. 152) jederzeit die authentischen Bereitungsvorschriften in der Apotheke erliegen müssen, hat der Apotheker und zwar abgeordnet für die selbsterzeugten, sowie für die von auswärts bezogenen Artikel vollständige, geordnete Verzeichnisse zu führen, welche bei der Apothekenvisitation, sowie über behördliche Requisition vorzulegen sind.

Desgleichen müssen Exemplare der beim Vertriebe dieser pharmaceutischen Erzeugnisse verwendeten Biquetten, Gebrauchsanweisungen u. dgl. der von der Apotheke veranlaßten Ankündigungen und Publicationen jeder Art, welche dem Vertriebe der gedachten Artikel dienen, in der Apotheke gesammelt vorliegen, um über ämtliche Aufforderung jederzeit vorgewiesen werden zu können.

6. Der politischen Behörde obliegt es, die Herstellung und den Vertrieb der gedachten pharmaceutischen Erzeugnisse zu überwachen, die Verzeichnisse derselben zu prüfen und die Erzeugung und den Vertrieb von pharmaceutischen Erzeugnissen, welche den gültigen Vorschriften nicht entsprechen, unter Freilassung des Recurses zu untersagen.

Der Besitzer oder verantwortliche Leiter einer Apotheke ist verpflichtet, die Erzeugung eines neuen zum allgemeinen Vertriebe bestimmten pharmaceutischen Erzeugnisses, auf welches die vorstehende Verordnung Anwendung findet, vor dem Vertriebe der politischen Behörde erster Instanz anzumelden.

Falls dieselbe die Erzeugung und den Vertrieb nicht im eigenen Wirkungskreise zu untersagen findet, wogegen der Partei der Recurs freisteht, hat dieselbe die Anmeldung an die politische Landesbehörde zu leiten.

Mit dem Vertriebe des angemeldeten Artikels darf in der Apotheke erst dann begonnen werden, bis dem Apotheker die ämtliche Verständigung zugegangen ist, daß sich die politische Landesbehörde zur Erlassung eines Verbotes der Erzeugung und des Vertriebes derselben nicht bestimmt gefunden hat.

Es ist unterjagt, sich beim Vertriebe des Artikels auf diese Amtsmittelung zu berufen.

Dem Ministerium des Innern bleibt vorbehalten, wann immer sich ein vorschriftswidriger Vorgang hinsichtlich der Erzeugung und des Vertriebes des gedachten Artikels ergibt, auf Grund des einzuholenden Gutachtens des Obersten Sanitätsrathes mit dem Verbote desselben vorzugehen.

7. Übertretungen dieser Verordnung werden, insofern nicht Bestimmungen des Strafgesetzes Anwendung finden, nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 30. September 1857 (R.-G.-Bl. Nr. 198) geahndet.

Bacquehem m. p.

12.

(Verschleißpreise für Pulver und Salpeter.)

Das k. und k. Artillerie-Zeugsdepot nächst Wiener-Neustadt hat unterm 18. December 1894, Nr. 4000 (M.-Z. 214275/XIV), dem Wiener Magistrate nachstehende Verschleißpreise für Pulver und Salpeter zur Kenntniss gebracht:

Preis-Tarif

der Pulverforten und des Salpeters bei Abnahme von wenigstens 5 kg aus den ärarischen Magazinen und bei den licentierten Verschleißern, in österreichischer Währung franco loco ärarisches Magazin, beziehungsweise Magazin des licentierten Verschleißers.

Giltig vom 1. Jänner 1895 an.

Benanntlich	In den ärarischen Magazinen				
	und im Großverschleiß				
	an die licentierten Kleinverschleißer				
	per				
kg	1	1/2	250	100	kg
	Blechbüchse	Cartonhülse			
fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	
Extrafines Jagd- und Scheiben-	1.85	—96	—44 1/2	—18	.
Extrafines Scheiben-	1.75	—91	—41 1/2	—17	.
Jagd-	1.60
Rundförmiges Scheiben-	1.57
Musketen- u. Geschütz-	1.16
Spreng-	—53	.	.	.	—48 ²⁾
Sprengpulver-	—64	.	.	.	—58 ²⁾
Verst. Spreng- } Patronen pulver- } (Caliber 23, 26, 28, 30, 31, 36, 40 und 50 mm)	—88	.	.	.	—80 ²⁾
Doppeltgeläuteter Salpeter	—40 ¹⁾

Anmerkung. ¹⁾ Der Salpeterpreis gilt nur für die ärarischen Magazine. ²⁾ Dieser Preis wird auch dann in Anrechnung gebracht, wenn die Conjumenten die bezeichnete Pulvermenge nach sofortiger Bezahlung binnen Monatsfrist an sich ziehen.

Preis-Tarif

der Pulverforten im Kleinverschleiß, nämlich in Gewichtsmengen unter 5 kg aus den ärarischen Magazinen und bei den licentierten Verschleißern, in österreichischer Währung franco loco ärarisches Magazin, beziehungsweise Magazin des licentierten Verschleißers.

Giltig vom 1. Jänner 1895 an.

Benanntlich	per				
	kg	1	1/2	250	100
		Blechbüchse	Cartonhülse		
	fl.	fl.	fl.	fl.	
Extrafines Jagd- u. Scheiben-	2.15	1.11	—52	—21
Extrafines Scheiben-	2.05	1.06	—49	—20
Jagd-	1.96
Rundförmiges Scheiben-	1.87
Musketen- und Geschütz-	1.42
Spreng-	—64
Sprengpulver-	—76
Verstärkte Sprengpulver- } Patronen (Caliber 23, 26, 28, 30, 31, 36 und 50 mm.)	1.06

Anmerkung. Alle Bruchtheile von Kreuzern unter einem halben Kreuzer sind mit einem halben Kreuzer, jene über einem halben Kreuzer mit einem Kreuzer von Seite des Käufers dem Verschleißer zu vergüten. Der Verschleißer der extrafinen Pulverforten darf nur in den Original-Verpackungsgefäßen stattfinden, und dürfen dieselben vom Verschleißer nicht geöffnet werden.

13.

(Bewilligungen öffentlicher Sammlungen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Decret vom 20. December 1894, Z. 99770, der Congregation der Töchter der göttlichen Liebe in Wien, III., Jacquingasse, und mit Decret vom 6. Jänner 1895, Z. 101084, der Congregation der Schwestern vom armen Kinde Jesus in Döbling die Bewilligung erteilt, bis 31. December 1895 in Niederösterreich Sammlungen milder Gaben zu veranstalten.

Mit Decret derselben Behörde vom 6. December 1894, Z. 94864, wurde der Congregation der Dienerinnen des heiligsten Herzens Jesu, mit Decret vom 8. December 1894, Z. 94526, dem Vereine „Kinderfreunde“ in Baumgarten, XIII. Bezirk in Wien, mit Decret vom 17. December 1894, Z. 95495, dem Katholischen Frauen-Wohltätigkeitsvereine „Wieden“ in Wien, mit Decret vom 19. December 1894, Z. 98178, dem Vereine der katholischen Arbeiterinnen, mit Decret vom 21. December 1894, Z. 95777, der Centralleitung des Katholischen Schulvereines für Oesterreich in Wien, mit Decret vom 4. Jänner 1895, Z. 99027, dem St. Antonius-Asylvereine in Wien, mit Decret vom 6. Jänner 1895, Z. 104599, dem Vereine „Kinderbewahranstalt Simmering“, und mit Decret vom 17. Jänner 1895, Z. 3923, dem „Asylvereine für arme franke Kinder in Fischl“ die Bewilligung erteilt, bis 31. December 1895 in Niederösterreich Sammlungen milder Gaben bei bekannten Wohltätern, somit nicht von Haus zu Haus, veranstalten zu dürfen.

Ferner wurde dasselbe Recht, jedoch nur für den Wiener Polizeirayon mit Decret vom 2. Jänner 1895, Z. 102523, dem Wiener Wärmestuben- und Wohltätigkeitsvereine verliehen.

14.

(Kilometrierung der Donau.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 21. December 1894, Z. 74589 (M.-Z. 1221/V), dem Wiener Magistrate Nachstehendes eröffnet:

Nachdem nunmehr die Kilometrierung der Donau in Niederösterreich durchgeführt, und dieselbe in eine neue Stromkarte im Maßstabe 1 : 14400, welche vorläufig die Strecke von der Ispermiündung bis Wien umfaßt, eingetragen worden ist, erhält der Wiener Magistrat in der Anlage drei Abdrücke dieser aus drei Hefen bestehenden Karte und ebensovieler Abdrücke der in gleichem Maßstabe angefertigten Stromkarte der Strecke Wien—Theben,*) in welche die Kilometrierung eingezeichnet wurde, mit dem Beifügen, daß in Zukunft bei Mittheilungen über Hochwasser und Eisstandsverhältnisse, sowie im allgemeinen über Vorkommnisse auf der Donau die Stellen des Stromes, welche diese Mittheilungen betreffen, stets mit Beziehung auf die Kilometrierung anzugeben sind, wobei die größere oder geringere Genauigkeit dieser Angaben (in Kilometern, Hektometern oder Metern) selbstverständlich der Art der Mittheilung zu entsprechen haben wird, und daß zur Bezeichnung von Örtlichkeiten nur solche Namen zu wählen sind, welche aus dieser Stromkarte ersichtlich sind.

Hiedurch wird der h. o. Erlaß vom 3. Jänner 1891, Z. 241, insoweit mit demselben die k. k. Stromaufseher beauftragt wurden, Örtlichkeiten nach den damals in ihren Händen befindlichen Karten zu benennen, abgeändert.

15.

(Geltendmachung des Anspruches auf Begünstigungen bei Erfüllung der Militärdienstpflicht nach §§ 33 und 34 des Wehrgesetzes.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 26. December 1894, Z. 103276 (M.-Z. 219195/XVI) dem Wiener Magistrate Nachstehendes bekanntgegeben:

Laut Mittheilung des k. und k. II. Corps-Commandos in Wien sind heuer zahlreiche Reclamationsgesuche nach §§ 33 und 34 W.-G. erst nach dem Abschlusse der Hauptstellung eingebracht und der Amtshandlung unterzogen worden.

Aus diesem Anlasse wird der Wiener Magistrat angewiesen, den nöthigen Einfluß auszuüben, daß seitens der Parteien der fast ausnahmslos schon zur Zeit der Hauptstellung bestehende Anspruch, beziehungsweise die den Anspruch begründenden Verhältnisse, schon gelegentlich der Stellung der Reclamirten geltend gemacht und die bezüglichlichen Gesuche schon zu diesem Zeitpunkte eingebracht werden, damit gleich die Stellungs-Commissionen hierüber entscheiden können.

Wiewohl nach den bezüglichlichen Bestimmungen des Wehrgesetzes und der Wehrvorschriften den Parteien das Recht der Einbringung dieser Gesuche auch nach der Stellung eingeräumt ist, so liegt es doch in ihrem eigenen Interesse, die Zuerkennung einer Begünstigung in der Erfüllung der Dienstpflicht an einen Reclamirten schon zur Zeit der Stellung desselben zu erwirken, als erst später durch weitwendige, im Correspondenzwege erfolgende Amtshandlungen eine Verzögerung dieser Zuerkennung herbeizuführen.

Außerdem wird es in vielen Fällen bei der Stellung durch die Anwesenheit des betreffenden Gemeinde-Vorstandes möglich sein, auf kurzem Wege etwa noch fehlende Daten zu dem Reclamationsgesuche zu erbringen und auch dadurch eine Verzögerung hintanzuhalten.

Wenn auch trotzdem noch immer solche Gesuche, wo die den Anspruch auf eine Begünstigung begründenden Verhältnisse schon zur Zeit der Stellung bestanden haben, erst nach dieser einlangen werden, so könnte doch durch eine entsprechende Einflußnahme wenigstens eine Verminderung der Zahl derselben, und damit auch eine wesentliche Entlastung der Arbeiten und Correspondenzen der Ergänzungsbehörden herbeigeführt werden.

*) Je zwei Exemplare der übermittelten Stromkarten erliegen beim Stadtbauamte das dritte Exemplar im Magistrats-Departement V.

16.

(Verpflegstagen in den Wiener k. k. Krankenanstalten.)

Rundmachung des k. k. Statthalters vom 26. December 1894, Z. 103930 (L.-G.-Bl. Nr. 68 ex 1894).

Die Tage für die Verpflegung und Behandlung von Kranken nach der III. Classe in den Wiener k. k. Krankenanstalten wird vom 1. Jänner 1895 angefangen per Kopf und Tag mit 1 fl. 20 kr. bestimmt.

Die Verpflegstage nach der I. Classe bleibt mit 5 fl., jene der II. Classe mit 2 fl. 50 kr. aufrecht.

17.

(Vergütung für die der Mannschaft auf dem Durchzuge vom Quartierträger gebührende Mittagkost.)

Rundmachung des k. k. Statthalters vom 28. December 1894, Z. 102252 (L.-G.-Bl. Nr. 4 ex 1895).

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichs-Kriegsministerium nach Maßgabe des § 51 des Gesetzes vom 11. Juni 1879, R.-G.-Bl. Nr. 93, die Vergütung, welche das Militär-ärar in dem Zeitraume vom 1. Jänner bis 31. December 1895 für die der Mannschaft vom Officiers-Stellvertreter abwärts auf dem Durchzuge vom Quartierträger gebührende Mittagkost zu leisten hat, im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns für die Stadt Wien mit neunundzwanzig (29) Kreuzer und für die übrigen Marschstationen mit siebenundzwanzig (27) Kreuzer für jede Portion festgesetzt.

Die im Grunde des Landesgesetzes vom 29. October 1880, L.-G.-Bl. Nr. 30, § 2, Alinea IV, aus Landesmitteln zu leistende Aufzählung beziffert sich pro 1895 mit sieben (7) Kreuzer für Wien, und mit sechs fünfzehntel (6/5) Kreuzer für die übrigen Marschstationen.

Dies wird infolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 18. December 1894, Z. 27769/5617 II b, zur allgemeinen Kenntniss gebracht.

18.

(Bierausfuhr aus dem Wiener Linienverzehrungssteuer-Gebiete gegen Gebürensvergütung.)

Verordnung der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien vom 29. November 1894 (L.-G.-Bl. Nr. 63 ex 1894).

Auf Grund des Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 19. November 1894, Z. 45122, wird in Ergänzung der Bestimmungen des § 38 der Verordnung vom 13. Juli 1891, Z. 1149/Pr. (Landesgesetzblatt Nr. 41), betreffend die Vollziehung des Gesetzes vom 10. Mai 1890, wegen Änderung der Wiener Linienverzehrungssteuer und wegen Einführung der Linienverzehrungssteuer in mehreren Vororten von Wien folgendes angeordnet:

Die im oberrühnten Paragraph ausgesprochene Ausschließung der wegen Schleifhandeln oder wegen einer schweren Gefälligkeitsübertretung verurteilten Personen von der Erlangung der Bewilligung zur Ausfuhr von Bier aus dem Linienverzehrungssteuergebiete erlischt nach Ablauf einer dreijährigen Frist, vom Tage an gerechnet, mit welchem das bezügliche Strafurtheil rechtskräftig geworden ist.

Ausnahmen hievon werden vom Finanzministerium in rücksichtswürdigen Fällen zugelassen.

19.

(Sonntagsruhe und Marktverkehr.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 1. Jänner 1895, Z. 80383 (Z. 281 des magistratischen Bezirksamtes für den XIII. Bezirk), nachstehende Entscheidung getroffen:

Die k. k. Statthalterei findet dem Recurse des F. H., Fleischhauers in B., gegen das d. ä. Erkenntnis vom 15. Jänner 1894, Z. 274 St.-R., mit welchem demselben wegen Nichteinhaltung der Sonntagsruhe durch Verführung von Fleischwaren an einem Montage vor 6 Uhr früh zum Zwecke der Beschickung des Wiener Fleischmarktes im Sinne des § 75, beziehungsweise 131 des Gewerbegesetzes eine Geldstrafe von fünf Gulden auferlegt worden ist, Folge zu geben und die obige Entscheidung zu beheben, da bis nun die Bestimmungen über die Sonntagsruhe auf den Marktverkehr keine Anwendung zu finden hatten und hienach in der dem Recurrenten zur Last fallenden Überführung von Fleischwaren auf den täglichen Fleischmarkt in Wien an einem Montage vor 6 Uhr früh, der Thatbestand einer Übertretung des § 75 des Gewerbegesetzes nicht erblickt werden kann.

Hievon wird das magistratische Bezirksamt unter Rückschluss der Beilagen des d. ä. Berichtes vom 6. April 1894, Z. 9763, verständigt.

20.

(Die Beschau der zur Ausfuhr nach dem Deutschen Reiche bestimmten Viehpartien — gebürensfrei.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Rundmachung vom 9. Jänner 1895, Z. 94587 ex 1894, Nachstehendes in Erinnerung gebracht:

Seitens der Viehexporteure nach dem Deutschen Reiche wurde bei einer politischen Landesbehörde Klage geführt über die Ungleichheit der Gebühren, welche für die Viehbeschau in den Eisenbahnstationen, namentlich auch für die thierärztliche Bescheinigung der Viehpässe über das zur Ausfuhr nach dem Deutschen Reiche bestimmte Vieh in einzelnen Ländern gezahlt werden müssen.

Im Hinblick darauf, als in den Vieh-Ein- und -Ausladestationen die Viehbeschau im Grunde des § 10 des allgemeinen Thierseuchengesetzes und der zugehörigen Durchführungs-Verordnung vom 29. Februar, beziehungsweise 12. April 1880 (R.-G.-Bl. Nr. 35 und 36) an und für sich zu pflegen ist und die mit diesem Dienste betrauten Thierärzte hiefür entsprechend entlohnt werden, wird in Gemäßheit des Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 22. November 1894, Z. 26507, zur genauesten Darnachachtung in Erinnerung gebracht, dass die Einhebung einer besonderen Gebühr für die Ertheilung der gedachten Bescheinigung im Sinne des Artikels 2 des Viehseuchen-Übereinkommens mit dem Deutschen Reiche unstatthaft ist und in der Folge den Exporteuren nicht weiter aufgelastet werden darf.

Auch auf den Viehmärkten, welche von den amtsthierärztlichen Organen der politischen Behörden erster Instanz überwacht werden, ist diese Bescheinigung der Viehpässe für das zur Ausfuhr nach dem Deutschen Reiche bestimmte Vieh unentgeltlich zu ertheilen.

II. Normativbestimmungen.

Stadtrath:

21.

(Wasserkreuzer.)

Zufolge Stadtraths-Beschlusses vom 27. November 1894, Z. 9374 (M.-Z. 146460/IV), wurden die nachstehenden Magistratsanträge genehmigt:

Für die Einleitung des Hochquellenwassers in die städtischen Zinshäuser in den Bezirken XI bis XIX und im ehemaligen Gemeindegebiete von Inzersdorf ist nur von den Parteien der Stockwerke, in welchen Wasserausläufe hergestellt werden, ein jährlicher Beitrag in der Höhe von zwei Kreuzern vom reinen Zinsgelden, und zwar von dem der Dotierung nächstfolgenden Zahltermine, einzuhellen; die Parteien zu ebener Erde, sowie jene, welche in Stockwerken wohnen, woselbst keine Ausläufe bestehen, haben keinen Zuschlag zu entrichten; wenn sich die Parteien weigern sollten, diese „Wasserkreuzer“ zu bezahlen, so ist ihnen die Kündigung der Wohnung in Aussicht zu stellen.

Geschäftsleute, welche für ihre Gewerbezwecke einen auffallend hohen Wasserbedarf benötigen, wie Wirthe, Kaffeesieder, haben das für den Geschäftsbetrieb notwendige Wasser durch einen eigenen Wassermesser auf ihre Kosten zu beziehen.

Mit dem k. k. Ärar ist bezüglich der von ihm gemieteten Localitäten in den Stockwerken städtischer Gebäude, insoweit in den bestehenden Verträgen nicht bereits Bestimmungen hinsichtlich des Wasserbezuges enthalten sind, zu verhandeln.

Das für die einzelnen Objecte erforderliche Wasserquantum ist entsprechend der Bewohnerzahl nach den diesfalls bestehenden allgemeinen Normen festzusetzen.

Hievon wird das magistratische Bezirksamt mit dem Bemerkten in Kenntniss gesetzt, dass die oberrühnten Bedingungen mit dem Ärar selbstverständlich nur dann zu pflegen sein werden, wenn die Einleitung des Hochquellenwassers entweder über Ersuchen des Ärars, oder dieselbe aus Rücksicht auf andere, in dem betreffenden städtischen Hause wohnhafte Parteien erfolgen soll.

(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1894, beziehungsweise 1895 publicierten Gesetze und Verordnungen.)

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 239. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 17. December 1894, betreffend Bestimmungen über den Handverkauf in Apotheken sowie über die Herstellung und den Betrieb der als pharmaceutische Specialitäten sich darstellenden arzeneitlichen Erzeugnisse. (Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen zc.“ abgedruckt.)

Nr. 240. Gesetz vom 21. December 1894, womit die Regierung zur weiteren provisorischen Regelung der Handelsbeziehungen mit Spanien ermächtigt wird.

Nr. 241. Verordnung des Gesamtministeriums vom 22. December 1894, betreffend die Behandlung spanischer Provenienzen bei der Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet.

Nr. 242. Gesetz vom 22. December 1894, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1895.

Nr. 243. Gesetz vom 23. December 1894, betreffend die Eröffnung von Nachtragscrediten zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1894.

Nr. 244. Verordnung des Finanzministeriums vom 28. December 1894, in Betreff des Bezuges von preisermäßigtem Viehfalz.

Nr. 245. Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 29. December 1894, betreffend das Verfahren bei Feststellung von Entschädigungsansprüchen aus Anlaß von Betriebsunfällen, von welchen Personen, die in einem nach Artikel I, Z. 1 oder 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1894 (R.-G.-Bl. Nr. 168) versicherungspflichtigen Betriebe beschäftigt sind, in den Ländern der ungarischen Krone oder im Auslande betroffen werden.

1895.

Nr. 1. Gesetz vom 25. December 1894, betreffend die Gendarmerie der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 2. Gesetz vom 31. December 1894, über Bahnen niederer Ordnung.

Nr. 3. Gesetz vom 1. Jänner 1895, betreffend die Bestellung von Commissionen zum Zwecke der Revision des Grundsteuercatasters in Gemäßheit des § 41 des Gesetzes vom 24. Mai 1869 (R.-G.-Bl. Nr. 88).

Nr. 4. Gesetz vom 28. December 1894, betreffend Gebührensbeihilfen für Anlehen des Königreiches Böhmen, der Stadtgemeinden Czernowitz und Bielitz, sowie für Coupons von Theilschuldverschreibungen der Länder, Bezirke und Gemeinden.

Nr. 5. Gesetz vom 28. December 1894, betreffend die Stempel- und Gebührenbefreiungen aus Anlaß der Veräußerung eines Theiles des entbehrlichen unbeweglichen Staatseigentums im Rayon der aufgelassenen Festung Olmütz an die Stadtgemeinde Olmütz.

Nr. 6. Gesetz vom 28. December 1894, womit der Artikel II des Gesetzes vom 23. Mai 1883 (R.-G.-Bl. Nr. 84), betreffend die Regelung der Activitätsbezüge der Beamten zur Evidenzhaltung des Grundsteuercatasters abgeändert wird.

Nr. 7. Gesetz vom 31. December 1894, womit ergänzende Bestimmungen zum § 36 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 (R.-G.-Bl. Nr. 50), betreffend die Bedeckung der Bedürfnisse katholischer Pfarrgemeinden, erlassen werden.

Nr. 8. Kundmachung des Finanzministeriums vom 4. Jänner 1895, betreffend die Befugnißerweiterung des königlich ungarischen Nebenzollamtes II. Classe in Belobreska.

Nr. 9. Gesetz vom 20. December 1894, betreffend die Rückzahlung der auf Grund des Gesetzes vom 5. Juli 1886 (R.-G.-Bl. Nr. 110) den im Jahre 1886 in Strij durch Brand Beschädigten aus Staatsmitteln gewährten unverzinslichen Vorschüsse.

Nr. 10. Gesetz vom 31. December 1894, betreffend die Verwendbarkeit der von der Landesbank des Königreiches Galizien und Podomerien sammt dem Großherzogthume Krakau zu emittierenden Eisenbahnobligationen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien.

Nr. 11. Gesetz vom 2. Jänner 1895, betreffend Übergangsbestimmungen hinsichtlich der Entrichtung der Fleischsteuer in den auf Grund des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 8. Mai 1894 (R.-G.-Bl. Nr. 28) zu einer neuen Ortsgemeinde mit dem Namen Floridsdorf zu vereinigenden Gemeinden Floridsdorf, Jedlese und Donaufeld, sowie eines Theiles der Ortsgemeinde Groß-Jedlersdorf.

Nr. 12. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 14. Jänner 1895, betreffend Bestimmungen über die Beförderung gefährlicher Stoffe auf dem Bodensee.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 63. Verordnung der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien vom 29. November 1894, Z. 67425, wegen Ergänzung der Bestimmungen über die Bierausfuhr aus dem Wiener Linienverzehrungssteuergebiete gegen Gebührensrückvergütung. (Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen zc.“ abgedruckt.)

Nr. 64. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 16. December 1894, Z. 93319, betreffend den zur Bedeckung der Kosten für die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer im Jahre 1895 einzuhebenden Zuschlag zur Erwerb- und Einkommensteuer.

Nr. 65. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 31. October 1894, Z. 84994, betreffend die vom niederösterreichischen Landesauschusse erfolgte Bestimmung der Gemeinde Liesing als Amtssitz des Bezirksarmenrathes Hiezing.

Nr. 66. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 25. November 1894, Z. 85020, betreffend die Erklärung des griechischen Spitales in Alexandrien als eine allgemeine öffentliche Krankenanstalt.

Nr. 67. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 7. December 1894, Z. 69365, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in St. Pölten.

Nr. 68. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 26. December 1894, Z. 103930, betreffend die Festsetzung der Verpflegstaxen in den k. k. Krankenanstalten in Wien vom Jahre 1895 an. (Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen zc.“ abgedruckt.)

1895.

Nr. 1. Gesetz vom 28. Mai 1894, wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns, betreffend die Erhaltung von Thierseuchenfonds behufs Tilgung der Roth- und Wurmkrankheit und des Milzbrandes der Einhufer (Pferde, Maultiere, Esel), dann des Milzbrandes, des Rauschbrandes, des Kalbsfiebers (paralytisches und septisches) und der Pellsucht (Tuberculose) der Rinder.

Nr. 2. Durchführungsverordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume unter der Enns vom 28. December 1894, Z. 97277, zum Gesetze vom 28. Mai 1894, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1895, betreffend die Erhaltung von Thierseuchenfonds behufs Tilgung der Roth-, Wurmkrankheit und des Milzbrandes der Einhufer (Pferde, Maultiere und Esel), dann des Milzbrandes, des Rauschbrandes, des Kalbsfiebers (paralytisches und septisches) und der Pellsucht (Tuberculose) der Rinder.

Nr. 3. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen und der Justiz vom 12. December 1894 zur Durchführung des Gesetzes vom 13. October 1893, R.-G.-Bl. Nr. 54, betreffend die Einhebung eines Beitrages von Verlassenschaften zu dem niederösterreichischen Landesarmenfonde. (Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen zc.“ abgedruckt.)

Nr. 4. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 28. December 1894, Z. 102252, betreffend die vom Militärärar und aus Landesmitteln im Jahre 1895 zu leistende Vergütung für die in der Mannschaft auf dem Durchzuge vom Quartierträger gebührende Mittagkost. (Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen zc.“ abgedruckt.)